

## In eigener Sache



Liebe Kundinnen und Kunden

liebe Freunde der Salathe Treuhand AG und Salathe Immobilien Treuhand AG

Wer hätte gedacht, dass das Jahr 2020 von etwas beherrscht wird, was wir weder sehen, riechen, hören noch sonst wie wahrnehmen können. Etwas, das für unsere Sinnesorgane gar nicht existiert. Etwas, das wir erst wahrnehmen können, wenn es zu spät ist und wir Symptome haben. Etwas, was uns bestenfalls für ein paar Tage in eine behördlich angeordnete Isolation bringt, schlimmstenfalls auf die Intensivstation. Etwas, was das ganze Wirtschaftssystem in die Knie gezwungen hat und die gesamte Weltbevölkerung tagtäglich beeinträchtigt und zum Umdenken zwingt. Ich glaube, dass die meisten Menschen und Regierungen von diesem Virus total überrascht worden sind. So etwas kann passieren, aber doch nicht uns,

nicht jetzt! Und doch ist es passiert und uns bleibt nur, uns und unsere Mitmenschen so gut wie möglich zu schützen und weiterzuleben.

Im Treuhand waren wir vor allem in der Lockdownphase im Frühjahr stark belastet mit den ganzen Notmassnahmen wie die COVID-19-Kredite, Kurzarbeitsentschädigungen etc. Diese Instrumente wurden sehr schnell und recht unbürokratisch aus dem Boden gestampft bzw. angepasst, so dass die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns rasch etwas gemildert werden konnten und ein wirtschaftlicher Flächenbrand mit anschliessender Depression ausblieb. Die Geschwindigkeit, mit welcher diese Instrumente angeboten wurden, hatte jedoch zu viel Unsicherheit bei allen Beteiligten geführt und viele haben – im Unwissen wie lange der Lockdown geht und wie einschneidend die Wirtschaft getroffen wird – einfach einmal «gemacht». Ein pragmatisches Vorgehen, so wie es auch die Landesregierung und die Behörden vorlebten, war meines Erachtens auch vernünftig, um sich, seine Mitarbeitenden und seinen Betrieb zu sichern.

Nun kommt allerdings die Zeit, in welcher genauer hingeschaut wird und auch eine gewisse Aufarbeitung des Frühjahres stattfindet. Ich meine damit, dass die Behörden nun mit Kontrollen beginnen und möglichen Missbrauchsfällen nachgehen. Wie und wo genau diese Kontrollen erfolgen, ist nicht oder nur ansatzweise bekannt. Allerdings darf damit gerechnet werden, zumal jetzt schon erste Abgleiche zwischen den der MWST gemeldeten Umsätzen und jenen für die COVID-19-Kredit-Anträge verwendeten Umsätzen stattgefunden haben. Diskrepanzen zwischen diesen beiden Daten werden nun abgeklärt und ggf. der Strafverfolgung übergeben. Gerade beim COVID-19-Kredit lauern einige Gefahren und daher werde ich Ihnen nachfolgend einige Punkte aufzeigen, auf welche zu achten ist.

Bevor ich mich dem Thema widme, möchte ich Ihnen, geschätzte Kundschaft, ganz herzlich für die sehr angenehme Zusammenarbeit und das grosse Vertrauen danken, welches Sie uns tagtäglich entgegenbringen!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine gute und erholsame Weihnachtszeit, einen besinnlichen Ausklang eines turbulenten Jahres und viel Gefreutes im neuen Jahr! Bleiben Sie gesund! Und viel Spass beim Lesen!

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Salathe  
dipl. Treuhandexperte

## Treuhand

### Stolperfallen beim COVID-19-Kredit!

Wer im Frühjahr einen COVID-19-Kredit beantragt hat, musste unbürokratischerweise nur ein einziges Formular ausfüllen und hatte den Kredit innert kürzester Zeit auf dem Konto. In diesem Formular mussten ein paar «Zusicherungen des Kreditnehmers» angekreuzt werden, welche es in sich haben können. Vereinfacht sind bei einem COVID-19-Kredit folgende Aktivitäten verboten:

- neue Investitionen ins Anlagevermögen (ausser Ersatz)
- Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen
- Gewährung von Darlehen oder Kontokorrentforderungen, insbesondere an Beteiligte
- Ablösung von bestehenden erhaltenen Darlehen (ausser bei der Hausbank, über welche der COVID-19-Kredit bezogen wurde für Kontoüberzüge seit dem 23.03.20 bis zum Erhalt des Kredits)

Bitte beachten Sie daher insbesondere, dass währenddem ein COVID-19-Kredit ausstehend ist, keine Dividendenausschüttungen erfolgen! Diese werden anhand der obligatorischen Meldung gegenüber der Verrechnungssteuer fast sicher entdeckt. Die Gewährung von Darlehen und Darlehensrückzahlungen dürften vom Bund nicht so leicht zu erkennen sein, wie Dividendenauszahlungen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass im Konkursfalle bei Nichtrückzahlung von COVID-19-Krediten die Konkursämter Zugriff auf sämtliche Geschäftsbücher haben werden und daher entsprechende Transaktionen im Nachhinein aufdecken können. Gerade die vielfach ausgeführte Zahlung von privatem Aufwand über das Geschäft mit Belastung des Kontokorrentes des Gesellschafters geht bei ausstehendem COVID-19-Kredit nicht mehr! Hier muss also ein Umdenken im Alltag stattfinden, sonst befindet man sich schnell im strafbaren Bereich. Sie haben irrtümlich einen zu hohen Umsatzerlös angegeben und damit einen zu hohen Kreditbetrag erhalten? Sprechen Sie mit der kreditgebenden Bank, um den korrekten Zustand wiederherzustellen.

Wir wissen im Moment nicht, in welchem Ausmass der Bund Kontrollen vornehmen und allfälligen Missbräuchen nachgehen wird. Dem Bund stehen verschiedenste Wirtschaftsdelikte (z.B. Betrug und Urkundenfälschung, Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre) in der Strafver-

folgung zur Verfügung sowie unabhängig davon Bussen bis CHF 100'000.00. Wir empfehlen Ihnen daher eindringlich, die Regeln des COVID-19-Kredites nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und sicherzustellen, dass absolut keine Regelverletzungen vorkommen bzw. solche sofort zu korrigieren. Zudem macht es im Sinne einer Risikominimierung Sinn, den Kredit nach Rücksprache mit der kreditgebenden Bank zurückzuführen, wenn er sicher nicht mehr gebraucht wird.

## Steuern

### MWST Online-Abrechnung wird Standard

Ab 1.1.2021 stehen zwei Möglichkeiten der Online-Abrechnung zur Verfügung: Entweder via «ESTV SuisseTax» oder mittels «MWST Abrechnung easy». Wenn Sie sich nicht für «ESTV SuisseTax» registrieren, erhalten Sie von der Eidg. Steuerverwaltung einen Code mit der Anleitung für die neue Dienstleistung «MWST Abrechnung easy». Nach deren Einführung werden Papierabrechnungen nur noch auf Bestellung erhältlich sein. Bei Kunden, welche durch uns die MWST-Abrechnung erledigen lassen, haben wir bereits weitgehend auf «ESTV SuisseTax» umgestellt.

### Quellensteuerrevision

Die Quellensteuern werden auf den 1.1.2021 einer umfassenden Revision unterzogen, welche weitreichende Änderungen mit sich bringt. Wenn Sie quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende beschäftigen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei den zuständigen Steuerämtern über die neue Tarifgestaltung und die neuen Regelungen. In aller Regel müssen Sie von den Quellenbesteuerten noch weitergehende Informationen zu weiteren Arbeitsverhältnissen und Einkommen einholen. Falls Sie selbst quellensteuerpflichtig sind, kann sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik ebenfalls lohnen, da sich je nach Lebensumständen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) lohnen kann.

## Immobilien

### Immobilienblase oder nachhaltige Entwicklung?

Der UBS Swiss Real Estate Bubble Index misst das Risiko einer Immobilienblase auf dem Schweizer Eigenheimmarkt. Der Index verzeichnete im 3. Quartal 2020 einen scharfen Anstieg auf 2.05 Indexpunkte,

wobei man ab einem Wert von 2.0 von einer Blase ausgeht. Dieser Anstieg war durch den Wirtschaftsschock der COVID-19-Krise getrieben und sei daher zu relativieren. Allerdings trugen auch starke Preisanstiege zum Ungleichgewicht bei. Die Bewertungen dürften sich laut UBS im 2021 mit der wirtschaftlichen Erholung wieder reduzieren. Die «Gefahrenregionen» sind vor allem auf die Gebiete von Zürich und der Innerschweiz, von Basel und Agglomeration und z.T. im Genferseegebiet beschränkt.

Nach unseren Feststellungen sind die Preise im Moment auch in anderen Gebieten sehr hoch und es fragt sich, ob diese Entwicklungen nachhaltig sind. Auch im Bereich von Renditeliegenschaften werden heute Liegenschaften mit sehr tiefen Bruttorenditen angeboten und auch verkauft. Dies ist natürlich auf den allgemeinen Anlagenotstand zurückzuführen. Für uns stellt sich schon die Frage, ob mit Bruttorenditen von 3% oder darunter eine nachhaltig sinnvolle Rendite erzielt werden kann. Auf den ersten Blick mag die Eigenkapitalrendite durch die Hebelung mit günstigem Fremdkapital noch ansprechend aussehen. Doch ein Immobilienrenditeinvestment ist in der Regel sehr langfristig zu betrachten und irgendwann steigen die Zinsen wieder an. Ob die zum Teil jetzt schon stattlichen Mieten dann entsprechend nach oben angepasst werden können – obwohl das von Gesetzes wegen vorgesehen wäre – ist sehr fraglich. Wir sehen diesen Entwicklungen jedenfalls mit einer gewissen Skepsis entgegen.

Sollten Sie eine Liegenschaft verkaufen wollen, wären die hohen Bewertungen natürlich zu Ihrem Vorteil. Der Zeitpunkt für einen Liegenschaftsverkauf ist nach wie vor gut!

## Sozialversicherungen

### Beiträge & Leistungen

Es gelten folgende Grenzbeträge und Renten ab 01.01.2021:

AHV	2021 CHF	2020 CHF
AHV, IV, EO-Beitr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	5.30%	5.275%
Minimale Altersrente (p.M.)	1'195	1'185
Maximale Altersrente (p.M.)	2'390	2'370
Maximale Ehepaarrente (p.M.)	3'585	3'555
BVG	2021 CHF	2020 CHF
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	21'510	21'330
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'555

Koordinationsabzug	25'095	24'885
Maximal anr. Jahreslohn	86'040	85'320
<b>3. Säule</b>	<b>2021 CHF</b>	<b>2020 CHF</b>
Mit Anschluss 2. Säule	6'883	6'826
Ohne Anschluss 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'416	34'128

Die Beitragssätze für Selbständigerwerbende ändern bei der AHV ebenfalls. Der neue Maximalsatz beträgt ab einem Einkommen von CHF 57'400.00 10.00%. Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 503.00 p.a.

### Vaterschafturlaub und EO- Beiträge

Ab 1.1.2021 gilt ein gesetzlicher Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, welcher analog der Mutterschaft über die EO abgerechnet werden kann. Die EO-Sätze steigen auf 0.5%, die Gesamtsätze AHV etc. auf 5.3% für Arbeitgeber und 5.3% für ArbeitnehmerInnen oder Total 10.6%. Bitte berücksichtigen Sie diesen Anstieg in Ihrer Lohnbuchhaltung!

## Diverses

Unsere Büros bleiben am 25. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 geschlossen. Ab dem 4. Januar 2021 sind wir gerne wieder für Sie da!

### Mit einem Augenzwinkern...

Kommen Sie bloss nicht wegen Ferien! Wissen Sie überhaupt, wie wenig Sie arbeiten? - Hier ein Rechenbeispiel: Das Jahr hat 365 Tage. Davon schlafen Sie täglich 8 Stunden, das sind zusammen 122 Tage - es bleiben noch 243 Tage.



Täglich haben Sie acht Stunden frei, das sind ebenfalls 122 Tage - es bleiben noch 121 Tage. 52 arbeitsfreie Sonntage hat das Jahr. Was bleibt übrig? 69 Tage.

Sie rechnen noch mit? Samstags wird auch nicht gearbeitet, das sind nochmals 52 ganze Tage. Bleiben also noch 17 Tage. Aber weiter: Sie haben täglich 1/2 Stunde Pause, also insgesamt 7 Tage. Übrig bleibt ein Rest von 10 Tagen. Das Jahr hat 9 Feiertage, was bleibt übrig? Sage und schreibe 1 TAG! - Und das ist der 1. Mai, an dem auch nicht gearbeitet wird. Und da wird immer noch so viel um die Ferien gestritten!



## Unser Team



**Patrick Salathe**  
Dipl. Treuhandexperte  
Geschäftsführer



**Susan Ruch**  
Sachbearbeiterin Treuhand



**Raphael Rudin**  
Betriebsökonom FH



**Sandra Hendry**  
Sachbearbeiterin Treuhand



**Pascal Küng**  
Sachbearbeiter Treuhand



**Silvia Guldenmann**  
Immobilienbewirtschafterin  
mit eidg. Fachausweis



**Roger Droll**  
Immobilienbewirtschafter  
mit eidg. Fachausweis



**Torgny Mårtensson**  
Sachbearbeiter Immobilien

Unsere Honorarsätze sind seit 10 Jahren unverändert geblieben. Die Personalkosten haben sich jedoch seit dieser Zeit – nicht zuletzt aufgrund der Personalknappheit im Treuhandwesen – um ca. 10 – 15% verteuert! Auf den 1.1.2021 erlauben wir uns daher, das Honorar um ca. 10% anzupassen und zu differenzieren. Wir bewegen uns mit unseren Honoraren immer noch deutlich unter den durchschnittlichen branchenüblichen Ansätzen. Das Honorar für unsere Dienstleistungen bestimmt sich aufgrund des Zeitaufwandes unserer Mitarbeitenden und deren Qualifikation sowie aufgrund der Komplexität der zu verrichtenden Arbeit, zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer. Vereinbarte Pauschalen bleiben unverändert. Es gelten neu folgende Honorarsätze pro Stunde (Index Teuerung per 11.20):

<u>Verarbeitende und Routinetätigkeiten</u>			
(z.B. Buchführung, MWST-Abrechnung, einfache Steuern etc.)			
Dipl. Treuhandexperte	CHF	140.00	
Treuänder/in mit eidg. Fachausweis (und gleichwertige Ausbildungen)	CHF	130.00	
Selbstständige(r) Sachbearbeiter/in	CHF	105.00	
Sachbearbeiter/in	CHF	95.00	
Mitarbeiter/in in Grundausbildung, bis	CHF	55.00	
<u>Qualifizierte Tätigkeiten</u>			
(z.B. Beratung, Abschlussarbeiten, komplexere Steuern etc.)			
Dipl. Treuhandexperte, bis	CHF	190.00	
Treuänder mit eidg. Fachausweis (und gleichwertige Ausbildungen), bis	CHF	160.00	
Selbstständige(r) Sachbearbeiter/in, bis	CHF	130.00	

## IMPRESSUM

11. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1  
Dezember 2020

**Salathe Treuhand AG &**

**Salathe Immobilien Treuhand AG**

Ribigasse 3  
4434 Hölstein

Verantwortlich: Patrick Salathe

Tel. 061 956 91 00

Fax 061 956 91 09

[www.salathe-treuhand.com](http://www.salathe-treuhand.com)

[info@salathe-treuhand.com](mailto:info@salathe-treuhand.com)